

Positionsbestimmung Inklusion



Ziele und Handlungsansätze



Herausgeber:
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Sachsen e.V.
Am Brauhaus 8, 01099 Dresden
Telefon: 0351 | 49 166-0
Telefax: 0351 | 49 166-14
E-Mail: paritaet.sachsen@parisax.de
Internet: www.parisax.de

Stand: Mai 2014
V.i.S.d.P.: Michael Richter
Umschlagbild: Pixelio/Twinlili
Gesamtherstellung: Druckerei Lißner

Sehr geehrte Damen und Herren,

Inklusion wird seit den letzten Jahren verstärkt diskutiert. Dennoch sind sowohl Begriff als auch die Herangehensweisen oft noch unscharf oder werden unterschiedlich interpretiert. Zudem sind die Idee der Inklusion und das Wissen über ihre Umsetzung in der breiten Öffentlichkeit bisher nur wenig bekannt.

Obwohl Inklusion alle gesellschaftlichen Gruppen umfasst, stehen weitgehend die Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt des Diskurses. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass entscheidende Impulse zum Thema von der 2009 in Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention ausgingen.

Mit Recht kann man eine Sichtweise einfordern, die Inklusion auf alle Menschen bezieht. Dieser Ansatz ist langfristig richtig und unumgänglich. Die Auseinandersetzung um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zeigt uns jedoch, wie vielfältig die Facetten allein für diesen Personenkreis sind und wie weitreichend die Veränderungen sein werden. Daher hat sich der Paritätische Sachsen entschieden, den Blick vorerst auf den Menschen mit Behinderungen zu belassen. Das ist keine politische Entscheidung, sondern eine pragmatische. Die Konzentration auf eine Personengruppe lässt es aus Sicht des Landesverbandes zu, gezielter an konkreten Ergebnissen zu arbeiten und wichtige Erfahrungen für einen personengruppenübergreifenden Inklusionsprozess zu sammeln.

Bei allen weiteren Schritten ist es unumgänglich, die betroffenen Bürgerinnen und Bürger mit einzubeziehen. Sie sind die Experten in eigener Sache und können den Sinn und Unsinn geplanter Maßnahmen am besten bewerten. Fachlich fundierte Ansätze und die praktische Umsetzung müssen in ständigem Dialog miteinander stehen, damit Inklusion gelebt werden kann.

Die vorliegende ‚Positionsbestimmung Inklusion‘ versteht sich nicht als fester Fahrplan für gelingende Inklusion. Vielmehr spiegelt das Papier den aktuellen Diskussionsstand innerhalb des Paritätischen Sachsen und seiner Mitgliedsorganisationen wider, wie er zuletzt auf dem Forum Inklusion im März 2013 besprochen wurde. Es benennt Ansätze und Ziele, die zum jetzigen Zeitpunkt als maßgeblich für den Prozess der Inklusion erachtet werden. Dementsprechend hat das Papier auch eine handlungsleitende Funktion für das weitere Vorgehen und die Arbeitsweisen des Landesverbandes. Nach einer gewissen Zeit sind nicht nur die erreichten Ziele zu überprüfen, sondern auch die zugrundeliegenden Annahmen und deren Tauglichkeit in der Praxis.

Inklusion erfordert Mut. Sie stellt tradierte Muster in Frage und zwingt uns, neu zu denken. Auch wenn der Weg sicher nicht einfach wird, steht am Ende ein lohnendes Ziel, das uns alle zu Gewinnern macht.

Lassen Sie uns mutig sein!

A handwritten signature in blue ink that reads 'M. Richter'.

Michael Richter
Landesgeschäftsführer

Inhalt

Grundpositionen	4
Zentrale Herangehensweisen für gelingende Inklusion	6
Ziele und Handlungsansätze auf dem Weg zur inklusiven Teilhabe	8
1. Gesellschaftliche und institutionelle Bewusstseinsbildung	8
2. Selbstbestimmung, Eigeninitiative und Selbsthilfe	10
3. Familien mit minderjährigen Kindern	11
4. Frühe Kindheit und Kindertagesbetreuung	13
5. Jugend in Schule und Freizeit	15
6. Jugend und berufliche Bildung	19
7. Arbeitswelt und berufliche Entwicklung	20
8. Wohnen und Freizeit	21
9. Leben im Alter und Pflege	23
Fazit	25

Grundpositionen

Um Ideen, Ansätze und Schritte auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft beschreiben zu können, muss klar sein, mit welchem grundlegenden Verständnis an diese Aufgabe herangetreten wird. Für den Paritätischen Sachsen und seine Mitgliedsorganisationen sind die folgenden Positionen maßgeblich:

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist ein Menschenrecht.

Spätestens mit der Unterzeichnung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung erkennt die Bundesrepublik Deutschland an, dass die gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ein grundlegendes Recht ist. Bund und Länder stehen daher in der Pflicht, dieses Anliegen durch nationales Recht und seine konsequente Anwendung zu verwirklichen.

Der Paritätische Sachsen und seine Mitglieder treten dafür ein, dass alle Menschen ihr Recht auf gleichberechtigte Teilhabe in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in Anspruch nehmen können. Daher sprechen wir uns entschieden gegen eine Diskriminierung jedweder Art aus und lehnen Maßnahmen ab, die Grundfreiheiten beeinträchtigen oder Menschen von der Teilhabe ausschließen. Bestehende Hindernisse und Barrieren abzubauen, ist deshalb ein zentrales Ziel unseres Handelns.

Gleichberechtigte Teilhabe wirkt sich auf die Lebenswelt aller Menschen aus.

Die gleichberechtigte Teilhabe erfordert einen Perspektivwechsel im Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen oder individuellen Beeinträchtigungen. Die Verwirklichung des Rechts auf Teilhabe folgt dem Leitbild einer inklusiven Gesellschaft, die durch die Normalität der Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt und Verschiedenheit gekennzeichnet ist. Dem Recht des Einzelnen ist durch eine erweiterte Teilhabebefähigung seitens der Gesellschaft in allen Lebensbereichen zu entsprechen.

Der Paritätische Sachsen und seine Mitglieder setzen sich dafür ein, Wege zu ebnen und Zugänge zu eröffnen. Menschen mit Behinderungen und anderen individuellen Beeinträchtigungen sollen ihr Recht auf Teilhabe wahrnehmen können, ohne zwangsläufig auf Sondereinrichtungen angewiesen zu sein. Dazu sind die kulturellen, rechtlichen und strukturellen Barrieren, die dem gemeinsamen Aufwachsen, Leben, Wohnen, Lernen und

Arbeiten entgegenstehen oder dies nicht ausdrücklich befördern, auf ein Minimum zu reduzieren.

Gleichberechtigte Teilhabe ist gemeinsam zu gestalten und hat den Mensch als Maßstab.

Der Weg zur gleichberechtigten Teilhabe ist ein komplexer gesellschaftlicher Prozess, der kulturell geprägte Wahrnehmungskonzepte sowie tradierte Sichtweisen verändert und strukturelle Widerstände überwinden muss. Leistungsrechtliche und konzeptionelle Veränderungen werden im Spannungsfeld der Interessen von Teilhabeberechtigten, Leistungs- bzw. Kostenträgern sowie Trägern von Einrichtungen und Diensten gestaltet. Entwicklungsleitend können weder die Interessen von Kostenträgern noch jene von Einrichtungsträgern sein.

Der Paritätische Sachsen und seine Mitglieder gehen davon aus, dass umfassende Partizipation nur dann gelingt, wenn der Mensch selbst als Maßstab verstanden wird.

Durch gelingende Erfahrungen gleichberechtigter Teilhabe in Kindheit und Jugend wird die Normalität gemeinsamen Lebens, Lernens und Arbeitens nachhaltig befördert.

Die ersten Lebensjahre sind prägend für die Persönlichkeitsentwicklung. Kinder sind offen für ihre Umwelt und unvoreingenommen gegenüber der Verschiedenheit anderer. In dem Maße, wie man Teilhabe schon in der frühen Kindheit erlebt, nehmen Kinder und auch Eltern diese Erfahrung mit in Schule und Ausbildung. Verschiedenheit als Normalität zu erleben, fördert zudem das selbstverständliche Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen im Alltag.

Der Paritätische Sachsen und seine Mitglieder sehen bereits in der frühkindlichen Bildung und der Schule einen wichtigen Ansatzpunkt, um kulturell geprägte Wahrnehmungen und gesellschaftlich tradierte Sichtweisen im Sinne gleichberechtigter Teilhabe weiterzuentwickeln.

Zentrale Herangehensweisen für gelingende Inklusion

Zur Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe in den Einrichtungen der Bildung und Erziehung, des Wohnens und Arbeitens bis hin zur Pflege im Alter halten der Paritätische Sachsen und seine Mitglieder folgende Ansätze für erforderlich:

Leitbilder und fachpolitische Konzepte entwickeln

Die im öffentlichen Auftrag handelnden Einrichtungen des Aufwachsens, der Bildung und Erziehung, des Wohnens und Arbeitens bis hin zur Versorgung und Pflege im Alter entwickeln Leitbilder und fachpolitische Konzepte gleichberechtigter Teilhabe. Diese sind aufeinander abzustimmen. Auf deren Grundlage sind landesgesetzliche Regelungen und Ausführungsbestimmungen zu gestalten.

Initiativen zur Inanspruchnahme des Rechts auf gleichberechtigte Teilhabe unterstützen

Damit Menschen ihr Recht aktiv in Anspruch nehmen können, sind sie und ihre Angehörigen in geeigneter Weise mit dem Recht auf gleichberechtigte Teilhabe vertraut zu machen. Zudem muss die ombudsschaftliche Beratung und Begleitung von Einzelnen und Gruppen vorgehalten werden. Dementsprechend sind Initiativen und Zusammenschlüsse der Selbsthilfe zu fördern.

Sondereinrichtungen der Bildung und Erziehung öffnen und inklusive Leistungsarrangements aus einer Hand gestalten

Während Sondereinrichtungen der Bildung und Erziehung für Menschen ohne Behinderung oder besonderen Förderbedarf zu öffnen sind, sollen Regeleinrichtungen individuelle Arrangements für Menschen mit Behinderung ausweiten. In beiden Fällen sind inklusiv wirksame Fachkonzepte zu entwickeln. Die sonder- und heilpädagogischen Fachkräfte mit ihren spezifischen Kompetenzen sind in inklusiv gestaltete Teilhabekonzepte einzubinden. Ein frei nach Bedarf einsetzbarer Pool finanzieller und personeller Ressourcen ist für diesen Öffnungsprozess zur Verfügung zu stellen.

Die Leitung und die Mitarbeiter(innen) von Einrichtungen und Diensten sind bei der Gestaltung durch Arbeitshilfen, Fachberatung und fachliches Coaching zu begleiten. Die Fachkräfte werden in beruflicher Aus- und Weiterbildung mit dem Konzept gleichberechtigter Teilhabe vertraut gemacht.

Innovation fördern und Veränderungen als begleitend evaluierte Beteiligungsprozesse gestalten

Das Gelingen gleichberechtigter Teilhabe ist daran zu bemessen, inwieweit es den Einrichtungen und Diensten gelingt, ihren spezifischen Auftrag zu erfüllen und dabei dem individuellen Bedarf von Menschen mit Behinderungen zu entsprechen. Dafür sind geeignete Maßstäbe erforderlich, die insbesondere die Einschätzung und Bewertung durch Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen aufnehmen. Nutzer(innen) von Einrichtungen, die dort tätigen Fachkräfte und die Träger sind in die Planung einzubeziehen.

Forschung und Entwicklung zu diesem Thema sind auf die Weiterentwicklung von Konzepten der sozialen Arbeit und auf kostengünstige ingenieurtechnische Lösungen zur Hindernisreduzierung auszurichten. Problemstellungen und Aufgaben sind unter Einbezug von Selbsthilfeorganisationen zu beschreiben, um auf dieser Grundlage Wettbewerbe auszuloben und Förderprogramme zu entwickeln.

Ziele und Handlungsansätze für eine gleichberechtigte Teilhabe

1. Gesellschaftliche und institutionelle Bewusstseinsbildung

Menschen mit Behinderungen werden heutzutage oft über die Herausstellung eines Defizits oder eines notwendigen Unterstützungsbedarfs wahrgenommen. Besondere Fähigkeiten und Potentiale habe bei einer derartigen Sichtweise keine Chance. Demgegenüber steht oft das Bild eines idealisierten Menschen ohne vermeintliche Makel und mit umfänglichen Fertigkeiten. Die Vielfalt des menschlichen Begabungs- und Einschränkungsspektrums ist vor diesem Hintergrund wenig präsent.

Die Normalität des ‚Andersseins‘ in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verankern, ist eine wichtige Voraussetzung auf dem Weg in die inklusive Gesellschaft. Die Hauptaufgabe einer gezielten Bewusstseinsbildung liegt darin, auf das Mögliche hinzuweisen und mit Erwartungshaltungen zu brechen.

Erste Schritte wurden insbesondere durch öffentliche Institutionen geleistet, indem sie Barrierefreiheit in verschiedenen Ausprägungen anstreben. Beispielhaft dafür sind barrierefreie Zugänge zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sowie Ansätze barrierefreier Informations- und Kommunikationsangebote.

Öffentlichen Institutionen und Verbänden kommt für den gesellschaftlichen Bewusstseinswandel eine Vorreiterrolle zu. Vorleben ist hierbei besser als belehren. Das bedeutet, den Wandel innerhalb erfolgreich voranzubringen, Befürchtungen abzulegen und sich von Tradiertem zu lösen. Erst dann wird es gelingen, auch andere gesellschaftliche Bereiche von den Chancen zu überzeugen. Die Bewusstseinsbildung muss insbesondere von den Leitungsebenen nachdrücklich getragen werden. Entscheidend ist hierbei, klare Stufen der Bewusstseinsbildung in den jeweiligen Wirkungsbereichen zu bestimmen und diese schrittweise zu beschreiten.

Aus Sicht des Paritätischen Sachsen sind die Ziele:

- Fachkraftsysteme sind für Inklusion sensibilisiert und besitzen das Wissen für fachbereichsübergreifende Handlungsweisen.
- Es herrscht das Bewusstsein darüber, dass alle Menschen Fähigkeiten in die Gesellschaft einbringen können.
- Bei der Gestaltung des öffentlichen Raums (baulich und kommunikativ) ist Barrierefreiheit ein selbstverständlicher Baustein.
- Eine landesweit agierende Beratungs- und Informationsstelle regt inklusives Handeln an und bietet praxisnahe Hilfestellungen für alle Lebensbereiche.

Handlungsansätze:

- Träger und Einrichtungen entwickeln ihre Konzepte weiter und gestalten sie inklusiv.
- Träger und Einrichtungen qualifizieren ihre Mitarbeiter(innen) für die Anforderungen inklusiver Berufspraxis und nutzen Möglichkeiten zum fachbereichsübergreifenden Austausch.
- Spitzenverbände stärken gezielt die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Trägern und Einrichtungen. Zudem bündeln sie Ergebnisse laufender Prozesse, geben Impulse und Anregungen in ihre Mitgliedschaft und unterstützen eine öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Fortschritte.
- Ein mehrjähriger Wettbewerb herausragender inklusiver Projekte und Initiativen in Sachsen wird initiiert und gefördert. Begleitet wird dieser durch ein Kommunikationskonzept, das gelingende Beispiele mit allgemein bereits als positiv verstandenen Entwicklungen verbindet und öffentlichkeitswirksam präsentiert. (Neben dem Zugewinn an Lebensqualität werden wirtschaftliche Potentiale und sächsische Innovationskraft betont.)
- Medienschaffende (Print, Audio, visuell) werden gezielt dafür gewonnen und geschult, Inhalte immer auch barrierefrei anzubieten. Ein öffentlich und privat finanzierter Zusammenschluss führt ein Modellprojekt zu diesem Thema durch.

2. Selbstbestimmung, Eigeninitiative und Selbsthilfe

Selbstbestimmtes Leben ist Kern der UN-BRK - gleiche Rechte, Chancen und Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Voraussetzung für Selbstbestimmung und ein selbstbestimmtes Leben ist vor allem die umfassende Barrierefreiheit. Die Selbsthilfe ist ein wichtiger Motor, um Barrieren zu senken und Hilfestellungen zu geben. Dieses Engagement der Expert(inn)en in eigener Sache wird aktuell noch zu wenig in die Umsetzung von teilhabeorientierten Entwicklungen eingebunden.

Aus Sicht des Paritätischen Sachsen sind die Ziele:

- Umfassende Barrierefreiheit ist in allen öffentlichen Einrichtungen und jenen des Gesundheitswesens, der Kultur, der Bildung und bei der Mobilität selbstverständlich.
- Der individuelle Bedarf an persönlicher Assistenz zur Unterstützung am Arbeitsplatz, beim Wohnen und in der Freizeit wird akzeptiert. Die Unterstützung wird bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt.
- Die Selbsthilfe und ihre Strukturen erfahren existenzsichernde und nachhaltige Unterstützung.
- Menschen mit und ohne Handicap kennen ihre Möglichkeiten, Rechte und Pflichten und können diese wahrnehmen.

Handlungsansätze:

- Akteure, die an der praktischen Umsetzung von Barrierefreiheit beteiligt sind (Verwaltung, Baubranche etc.), werden verstärkt für deren Notwendigkeit sensibilisiert.
- Menschen mit Behinderung werden selbstverständlich als Expert(inn)en in eigener Sache einbezogen.
- Die Kompetenzen der Selbsthilfe werden z.B. in Gremien stärker berücksichtigt.
- Die Erfahrungen und Anliegen der Selbsthilfe müssen in die inklusive Sozialplanung der Städte und Landkreise sowie die politischen Leitlinien der Landespolitik Eingang finden. Städte und Landkreise werden für die Notwendigkeit von Sozialplanung sensibilisiert.

- Menschen mit und ohne Handicap werden befähigt, ihre Möglichkeiten, Rechte und Pflichten zu kennen und wahrzunehmen.

3. Familien mit minderjährigen Kindern

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und die ‚Große Lösung‘

Die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) gemeinsam eingesetzte Arbeitsgruppe ‚Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung‘ empfiehlt in ihrem Abschlussbericht die sogenannte ‚Große Lösung‘ im SGB VIII. Dazu ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, die den Ländern und Kommunen eine mehrjährige Frist zur Verwirklichung in Konzepten, Strukturen und Verfahren einräumt. Die landesgesetzlich geregelte kommunale Zuständigkeit für Minderjährige mit Behinderung stellt strukturell hierbei eine günstige Ausgangssituation dar. Es bedarf einer zielgerichteten Vorbereitung, um das gemeinsame fachliche Know-how insbesondere im Bereich der individuellen Hilfeplanung sowie der Qualifizierung des Fachpersonals bei öffentlichen und freien Trägern gezielt fortzuentwickeln.

Aus Sicht des Paritätischen Sachsen sind die Ziele:

- Der Freistaat Sachsen unterstützt die Empfehlung der gemeinsamen Arbeitsgruppe von ASMK und JFMK aktiv und eine bundesgesetzliche Regelung wird erreicht.
- Ein Gesetzgebungsverfahren bindet Leistungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige mit Behinderungen in das Sozialgesetzbuch VIII ein.
- Unter der Führung der Staatsregierung entsteht ein Konzept für Sachsen, welches die Zusammenführung von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Minderjährige zielgerichtet ermöglicht.

Handlungsansätze:

- Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Jugend- und Sozialämtern, Kommunalem Sozialverband Sachsen und Verbänden freier Träger entwickelt Eckpunkte eines Rahmenkonzepts.

- Die strukturelle Vorbereitung auf der Ebene der sozialen Fachdienste der Jugend- und Sozialämter ist Sache der kommunalen Selbstverwaltung. Ausreichend qualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal in den Sozialen Diensten wird zur Verfügung gestellt.
- Öffentliche und freie Träger der Jugend- und Sozialhilfe bereiten die leistungsrechtliche Zusammenführung im SGB VIII durch gemeinsame Weiterbildung ihres Personals und durch gemeinsame Arbeitshilfen vor.

Familien mit Eltern mit geistiger/kognitiver Behinderung bzw. chronisch psychischer Erkrankung und ihren minderjährigen Kindern

Gemäß Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention darf ein Kind in keinem Fall wegen seiner eigenen oder der Behinderung eines bzw. beider Elternteile von den Eltern getrennt werden. Gleichwohl ist die Perspektive von Familien, in denen ein oder beide Elternteile geistig/kognitiv behindert sind, über das 6. Lebensjahr ihrer Kinder hinaus nicht hinreichend gesichert. Bis zu dieser Altersgrenze wird das Zusammenleben der Familien häufig durch Leistungen nach § 19 SGB VIII ermöglicht. Darüber hinaus fehlen derzeit geeignete Hilfearrangements. Diesbezüglich ist das Zusammenwirken des überörtlichen öffentlichen Trägers der Eingliederungshilfe und des jeweiligen örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe erforderlich. Angebotskonzepte seitens freier Träger sind vorhanden, es fehlt jedoch ein abgestimmtes Konzept der Kostenträger.

Aus Sicht des Paritätischen Sachsen ist das Ziel:

- Binnen fünf Jahren stehen landesweit regelmäßige Hilfe-/Betreuungsarrangements zur Verfügung, die das Zusammenleben von Eltern mit geistiger/kognitiver Behinderung bzw. chronisch psychischer Erkrankung mit ihren Kindern über das 6. Lebensjahr der Kinder hinaus ermöglichen.

Handlungsansätze:

- Unter Federführung des Freistaates wird das Gespräch mit dem Kommunalen Sozialverband Sachsen, den Jugend-/Sozialämtern und den in diesen Bedarfslagen

erfahrenen freien Trägern wieder aufgenommen, um ein Konzept der abgestimmten Zusammenarbeit für diese Familienkonstellationen zu entwickeln und öffentlich bekannt zu machen.

- In dem Maße, wie das auf dieser Aushandlungsebene nicht gelingt bzw. gelingen kann, ist der Freistaat gefordert, eine entsprechende Verfahrensregelung auf gesetzlicher bzw. untergesetzlicher Ebene zu erlassen.

4. Frühe Kindheit und Kindertagesbetreuung

Frühförderung

In Sachsen besteht ein gutes Netz an Frühfördereinrichtungen. Regionale Unterschiede in der Umsetzung der Frühförderung bremsen derzeit jedoch eine flächendeckend qualitativ gleichwertige Versorgung aus. Der frühestmögliche Beginn einer notwendigen Frühförderung wird in Landkreisen und kreisfreien Städten zunehmend aus finanziellen Gründen oder durch lange Bearbeitungszeiten in den Kommunen verzögert. Die nachhaltige Wirkung rechtzeitigen Handelns erfährt somit eine entscheidende Schwächung und bringt langfristig negative Effekte mit sich.

Aus Sicht des Paritätischen Sachsen sind die Ziele:

- Die personenorientierte Betrachtung ist ausschlaggebend für die Anwendung frühfördernder Maßnahmen.
- Die enge Vernetzung von Trägern vor Ort ermöglicht eine trägerübergreifende Behandlung und Rehabilitation von Kindern.
- Frühförderung ist ein fester Bestandteil der Sozialraumplanung.

Handlungsansätze:

- Für die qualitativ gute Beratung der Eltern wird ein ausreichender und finanzierter Zeitfaktor eingeplant.
- Der Übergang von der Frühförderung zur Kindertagesbetreuung oder in die Schule wird durch die interdisziplinäre Frühförderung mitgeplant und begleitet.

- Die Zugänge zur Frühförderung werden durch Absenkung von Barrieren (Erreichbarkeit, bauliche Hindernisse etc.) erleichtert.

Kindertagesbetreuung

In sächsischen Kitas werden rund 6000 Kinder mit Behinderung betreut. Sächsische Kindertagespflegepersonen betreuen etwa 700 Kinder mit einer Behinderung oder einer individuellen Beeinträchtigung. Die gesetzliche Grundlage für diese Betreuung bilden § 22 a Abs. 4 SGB VIII, § 2 Abs. 2 und § 4 SächsKitaG sowie die Sächsische Integrationsverordnung und der Sächsische Bildungsplan. Für den Regel-Kita-Bereich sind somit beste Voraussetzungen für die inklusive Betreuung und Bildung geschaffen. Demgegenüber sind heilpädagogische Kitas durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen von inklusiven Bestrebungen ausgeschlossen bzw. schränken sie diese stark ein. Für die Kindertagespflege bedarf es einer Anpassung der Sächsischen Integrationsverordnung.

Aus Sicht des Paritätischen Sachsen sind die Ziele:

- Kinderrechte, insbesondere das Recht auf Teilhabe, sind Grundlage für die Erstellung aller Gesetzlichkeiten im Rahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung.
- Politik, Verwaltung, Praxis und Wissenschaft haben auf der Grundlage gelungener Integrationsprozesse in der frühkindlichen Bildung ein gemeinsames Bewusstsein für den Inklusionsprozess in der Kindertagesbetreuung.
- Politik, Verwaltung und Praxis entwickeln Strategien zur Weiterentwicklung des Inklusionsprozesses und passen die Rechtsgrundlagen dafür an.
- In sächsischen Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind alle Kinder willkommen. Das uneingeschränkte Wunsch- und Wahlrecht lt. SGB VIII § 5 ist für alle Eltern umgesetzt.
- Die Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung - einschließlich der in heilpädagogischen Kindertagesstätten betreuten Kinder - untersteht einem Fachministerium und basiert auf einer Gesetzes- und Finanzierungsgrundlage.
- Jugend- und Sozialämter sind im Rahmen der integrierten Sozialplanung adäquat vernetzt.

Handlungsansätze für Kindertageseinrichtungen:

- Zur Entwicklung eines Konzeptes für den Inklusionsprozess in der institutionellen Kindertagesbetreuung wird eine ministerielle Arbeitsgruppe berufen.
- Im Rahmen des Landesmodellprojektes „Inklusion Kita“ wird durch Fortbildungsangebote der ‚Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen‘ an Erzieher(innen) und Fachberater(innen) vermittelt.
- Die Ausbildungscurricula in Fach- und Hochschulen werden evaluiert und weiterentwickelt.
- Der individuelle Unterstützungsbedarf eines jeden Kindes wird durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Professionen gesichert (Fachkräfte, Eltern, Frühförderstellen, Kostenträger, Gesundheitsamt u.a.).
- Der Arbeitskreis Kita-Leitung des Paritätischen Sachsen begleitet und unterstützt die Implementierung des ‚Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen‘.

Handlungsansätze in der Kindertagespflege:

- Zur Entwicklung eines Konzeptes für den Inklusionsprozess in der Kindertagespflege wird eine ministerielle Arbeitsgruppe berufen.
- Schaffung von Regelungen u.a. zu Geldleistungen, Personalschlüssel und Ausstattung/Ausbau der Kindertagespflegestellen bei Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf hinsichtlich § 4, 5 und 7 SächsIntegrVO.
- Ausweitung der Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen hinsichtlich inklusiver Arbeit in Kindertagespflegestellen.
- Weiterbildung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen zu den Themen ‚Eltern mit Behinderung‘ und ‚Kinder mit erhöhtem Förderbedarf‘.

5. Jugend in Schule und Freizeit

Schüler(innen) mit besonderem schulischen Förderbedarf

Der Bildungsbericht 2012 weist für Sachsen im Schuljahr 2010/11 die bundesweit vierthöchste sonderpädagogische Förderquote aus. Weniger als ein Viertel dieser

Schüler(innen) erhielt diese Förderung in Form einer integrativen Beschulung. Die meisten Förderschüler(innen) besuchten gesonderte Förderschulen, so dass die Quote integrativer Beschulung in Sachsen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Der mögliche Rahmen für den zusätzlichen zeitlichen Umfang von bis zu fünf Lehrerwochenstunden pro Integrationsschüler(in) wird häufig nicht ausgeschöpft und steht außerdem unter Haushaltsvorbehalt. Eine lernzieldifferente Beschulung ist in der Schulintegrationsverordnung lediglich für die Grundschule vorgesehen. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben kein Mitbestimmungs- oder gar Wahlrecht zur sonderpädagogischen Schulform. Eine Regelung zur alters- und entwicklungsentsprechenden Beteiligung der Schüler(innen) an der Entscheidung fehlt ebenfalls. In den letzten Jahren nahm die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 27 ff. SGB VIII sowie nach § 75 SGB XII zur Schulbegleitung bzw. Integrationshilfe in Schulen deutlich zu. In vielen Einzelfällen zeigt sich, dass eine ganztägige integrative Förderung an unterschiedlichen Zuständigkeiten und Entscheidungsprämissen für Schule, Hort und Ganztagsangebote scheitert.

Aus Sicht des Paritätischen Sachsen sind die Ziele:

- Im Sächsischen Schulgesetz sind ein alters- und entwicklungsangemessenes Mitbestimmungsrecht von Schüler(inne)n und ein Wahlrecht der Eltern zur Form der sonderpädagogischen Förderung gesetzlich verankert.
- Förderschulen bzw. Förderschulzentren sind für Schüler(innen) ohne Behinderung bzw. sonderpädagogischen Förderbedarf in ganz Sachsen zugänglich.
- Die allgemeinbildenden Schulen in Sachsen sind befähigt, Mädchen und Jungen mit Behinderungen, individuellen Beeinträchtigungen und sonderpädagogischem Förderbedarf aufzunehmen und zu halten.
- Im Freistaat Sachsen ist die ganztägige integrative Förderung in Grundschule und Hort sowie in Oberschule bzw. Gymnasium und Ganztagsangeboten die Norm.
- Die Quote von Förderschüler(inne)n ohne Abschluss ist auf unter 3% abgesenkt.

Handlungsansätze:

- Die nächste Novelle des Schulgesetzes setzt den rechtlichen Rahmen, um die Mitbestimmung von Schüler(inne)n und Eltern bei der Wahl einer Förderschule oder einer integrativen Beschulung zu ermöglichen.
- Unter Beteiligung von Schulen und deren Kooperationspartnern werden Leitlinien für eine ganztägige integrative Bildung und Erziehung in Schule, Hort und Ganztagsangeboten entwickelt. Diese bilden die Grundlage für eine Evaluation der Effekte auf Wohlbefinden und Entwicklung der Schüler(innen) in der integrativen Beschulung.
- Für die weitere Entwicklung integrativer Beschulung bedarf es qualitativer Veränderungen im Diagnose- und Genehmigungsverfahren sowie eines Steuerungsansatzes zur Stärkung integrativer Beschulung. Dabei geht es um positive Anreize für integrative Beschulung an jeder allgemeinbildenden Schule in Sachsen, die Befähigung und Unterstützung des (potentiellen) Fachpersonals sowie die Einbindung der Schulen in die örtliche Kooperation mit relevanten Partnern.
- Bildung von Gesamtbudgets pro Schule für integrative Beschulung, über deren Einsatz die Schule entsprechend ihres Integrationskonzepts selbst bestimmt.
- Die Schulen erhalten ein Budget für Coaching, Supervision sowie kollegiale Beratung/Fachberatung zu spezifischen Fragen der Integration von Schüler(inne)n mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf, über das sie nach eigenem Ermessen verfügen können.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in ihrer Freizeit

Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind in erste Linie junge Menschen mit spezifischen Bedürfnissen und Interessen, denen sie gemeinsam mit anderen nachgehen wollen. Bei weitem nicht alle Freizeiteinrichtungen und öffentlich geförderten Einrichtungen im Bereich Freizeit, Erholung, Kultur und Sport sind barrierefrei zugänglich. Das gilt auch für die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. In dem Maße, wie die Einrichtungen der Bildung und Erziehung in öffentlichem Auftrag positive Erfahrungen des gemeinsamen Lebens und Lernens ermöglichen, wird Freizeitgestaltung gemeinsam mit Menschen mit Behinderung perspektivisch zur alltäglichen Normalität gehören.

Für junge Menschen mit Behinderung sind häufig auch Kontakt und Austausch mit Menschen in ähnlicher Lebenssituation bzw. mit gleicher Behinderung wichtig. Dazu gehört die Möglichkeit, sich in Selbsthilfeorganisationen einzubinden, um gemeinsam für gesellschaftliche Anerkennung, Wertschätzung und den Abbau von spezifischen Barrieren einzutreten.

Aus Sicht des Paritätischen Sachsen sind die Ziele:

- Für öffentlich geförderte Investitionen in Freizeiteinrichtungen ist die barrierefreie Gestaltung des Zugangs für Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung verbindlich geregelt.
- In den Ausbildungscurricula pädagogischer Fachkräfte und für fachschulische Ausbildungsgänge im Freizeit- und Touristikbereich sind Grundkenntnisse zu Situation und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen fester Bestandteil.
- Die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung.

Handlungsansätze:

- Staatliche Investitionsförderung ist so zu verändern, dass sie immer auch Förderung des barrierefreien Zugangs ist. In staatliche Investitionsförderprogramme für Freizeit, Erholung, Kultur und Sport ist aufzunehmen, dass ein Verzicht auf spezifische Gestaltungsmaßnahmen zur Barrierefreiheit jeweils differenziert zu begründen und zu prüfen ist.
- Die Grundkenntnisse zu Situation und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung sind im Zuge der staatlichen Zulassung bzw. Genehmigung in den Ausbildungsgängen zu implementieren. Eine gemeinsame Initiative mit den entsprechenden Fachverbänden kann dies unterstützen.
- Ähnliches gilt für die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter(inne)n im Bereich von Jugendarbeit, Kultur und Sport. Die staatlich bzw. verbandlich anerkannten Aus- und Weiterbildungskonzepte, wie beispielsweise die JULEICA, sollen auch über die Situation und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen informieren und zur Auseinandersetzung mit Diskriminierung befähigen.

- Örtliche Konzepte der integrierten Planung und kommunale Inklusionskonzepte bzw. -leitlinien sollen Freizeit, Kultur, Sport, Kommunikation und Mobilität bewusst einbeziehen. Dazu gehört auch die örtliche Jugendhilfe- und Sozialplanung.

6. Jugend und berufliche Bildung

Für viele Jugendliche mit Behinderung stellt ein nahtloser Wechsel von der Schule in die betriebliche Ausbildung eine Ausnahme dar. Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind derzeit mehrheitlich Absolvent(inn)en von Förderschulen. In der Gruppe Jugendlicher mit Behinderung nehmen Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich des Lernens den quantitativ größten Anteil ein. Etwa 75% der Schüler(innen) verlassen die Förderschule ohne Hauptschulabschluss. Dieser fehlende Abschluss senkt die Chancen auf eine vollqualifizierende Ausbildung. Daher gelangt der Hauptteil mit einer tendenziell hohen Verweildauer ins Übergangssystem.

Aus Sicht des Paritätischen Sachsen sind die Ziele:

- Die Abschlussquote bei Jugendlichen mit besonderem pädagogischem Förderbedarf erhöht sich.
- Für Jugendliche mit einer Behinderung besteht ein passgenaues Beratungs- und Unterstützungssystem, beginnend bei der Berufsorientierung in der Schule.
- Jugendliche mit Handicaps sind bei Unternehmen als förderungsfähige Nachwuchskräfte akzeptiert. Die Betriebe verfügen über Instrumente und Strukturen, um mit heterogenen Gruppen von Auszubildenden zu arbeiten.
- Die Erfahrung in der überbetrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten Menschen und in der Verzahnung der Ausbildung mit dem dualen Ausbildungssystem wird für den Ausbau und die Verbesserung der Unterstützungssysteme in der beruflichen Bildung zur Erhöhung der Chancen für berufliche Teilhabe genutzt.

Handlungsansätze:

- Angebote der Jugendsozialarbeit zum Übergang Schule-Beruf, zur Beratung von Jugendlichen sowie zur Sensibilisierung und Beratung von ausbildenden Betrieben/Ausbildern initiieren.
- Ausbildungsbetriebe und potentielle Auszubildende gezielt zusammenbringen.
- Eltern und Lehrer, die eine zentrale Rolle bei der Beratung der Jugendlichen spielen, werden kompetent unterstützt.
- Jugendliche mit Förderbedarf im dualen Ausbildungssystem mit einem fachlich fundierten Ausbildungscoaching unterstützen.
- Das Angebot der verzahnten Ausbildung ausbauen.
- Ein Vermittlungcoaching zur Verbesserung des Starts in den Beruf anbieten.

7. Arbeitswelt und berufliche Entwicklung

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) stellen nahezu die einzige Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben dar. So konnten im Jahr 2011 lediglich neun von 14.603 Menschen, die in WfbM beschäftigt waren, auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Das Recht auf einen offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt durch geeignete Schritte - einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften - zu sichern und zu fördern, ist derzeit kaum umsetzbar. In diesem Spannungsfeld sind Menschen mit Behinderungen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf ein engmaschiges Netz von Hilfen angewiesen.

Aus Sicht des Paritätischen Sachsen sind die Ziele:

- Der Rechtsanspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, unabhängig vom Ort der Leistungserbringung, ist umgesetzt.
- Die berufliche Bildung ist durch den Rechtsanspruch auf ein berufliches Orientierungsverfahren auf der Grundlage einheitlicher Standards erweitert.
- Neben Werkstätten gibt es - auf rechtlich und finanziell gesicherter Basis - ein flächendeckendes Angebot zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Tätigkeit in Integrations- und Zuverdienstfirmen.

- WfbM sind Anbieter beruflicher Bildung (Ausbildung, Umschulung, Weiterbildung, Reha etc.), bei denen Menschen mit Behinderungen anerkannte Bildungsabschlüsse erwerben.
- Menschen mit Behinderungen haben beim Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ein Rückkehrrecht in die WfbM.
- Ein differenziertes System von finanzieller, technischer und organisatorischer Unterstützung (u.a. Assistenz am Arbeitsplatz) stärkt die Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsmarkt.
- Bei der Vergabe öffentlich ausgeschriebener Leistungen gibt es soziale Vergabekriterien.

Handlungsansätze:

- Die Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt zu einem festen Leistungsangebot entwickeln.
- WfbM kooperieren mit Firmen und bieten Eingliederungsmanagement an.
- Beschäftigungsketten zwischen WfbM, Integrationsfirmen und Unternehmen können gefördert werden.
- Die Anzahl der Außenarbeitsplätze wird ausgebaut.
- WfbM verankern Inklusion in ihren Leitbildern und benennen Inklusionsbeauftragte.
- Gewährung eines vollständigen Nachteilsausgleichs für schwerbehinderte Menschen zur Herstellung von Chancengleichheit.
- Zweckbindungen bei öffentlicher Förderung können überprüft und flexibilisiert werden.

8. Wohnen und Freizeit

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Politik und Verwaltung zur Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens. In diesem Gestaltungsauftrag kommt dem Teilhabebereich Wohnen, in dem Menschen mit Behinderungen überwiegend zentral organisierte Hilfen angeboten werden, eine besondere Rolle zu. Ferner haben Menschen mit Behinderung das gleiche Recht, ihre Freizeit nach den eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Aktuell sind jedoch nicht alle Kultur- und Freizeitangebote barrierefrei zugänglich. Zudem ist durch unterschiedlichste Barrieren eine vollständige gesellschaftliche Teilhabe noch nicht möglich, insbesondere im ländlichen Raum.

Aus Sicht des Paritätischen Sachsen sind die Ziele:

- Sozialräume sind barrierefrei gestaltet und bieten ein breites Netz an Hilfs- und Unterstützungsangeboten.
- Leistungen zur Pflege und zur Teilhabe ergänzen sich oder werden aus einer Hand angeboten.
- Wohnraum ist barrierefrei gestaltet und verfügt über persönliche Assistenzsysteme, die dem individuellen Bedarf der Bewohner(innen) entsprechen.
- Der Begriff der Barrierefreiheit schließt, neben der Mobilität, auch andere Bereiche, wie beispielsweise den der Kommunikation, mit ein.
- Freizeit- und Kulturangebote sind barrierefrei gestaltet und für alle erreichbar und nutzbar.
- Menschen mit Behinderungen sind in ihren Wohngebieten akzeptiert und anerkannt.

Handlungsansätze:

- Entwicklung sozialräumlicher Teilhabekonzepte sowie sozialräumlicher Inklusionsstandards und deren Umsetzung unter Einbindung aller sozialraumgestaltender Akteure.
- Entwicklung von Modellen persönlicher Assistenz und deren auskömmliche Förderung.
- Gemeindeintegrierte Wohn-, Betreuungs- und Freizeitangebote erfahren eine adäquate Förderung.
- Förderung bezahlbaren Mietwohnraums, der weitgehend selbständiges Wohnen durch Assistenzsystemen und Barrierefreiheit begünstigt.
- Öffentliche Infrastruktur, kulturelle sowie Bildungsangebote werden barrierefrei weiterentwickelt.
- Schaffung von Angeboten zur Tagesstruktur für Menschen mit Behinderungen, die nicht in einer Wohnstätte leben.

9. Leben im Alter und Pflege

Der Pflereport 2030 der Bertelsmann Stiftung prognostiziert Sachsen einen Anstieg der Pflegebedürftigkeit bis 2030 um 46%. In diesem Zusammenhang steigt auch die Zahl der Menschen mit Behinderungen über 65 Jahre. Menschen mit Pflegebedarf jeden Alters haben derzeit nicht den gleichen barrierefreien und geschlechterorientierten Zugang zu allen individuellen, bedarfsgerechten Leistungen der Gesundheitsversorgung, Prävention, Rehabilitation und Pflege. Der Freistaat Sachsen erlebt bereits die Auswirkungen des demografischen Wandels, steht beim aktiven Umgang mit diesem jedoch am Anfang der Entwicklungen.

Aus Sicht des Paritätischen Sachsen sind die Ziele:

- Teilhabe ist unabhängig von Zuständigkeit und Kostenträgerschaft und orientiert sich individuell am Menschen.
- Jeder Wohnort ist als Häuslichkeit anzuerkennen. Jeder ist frei in der Wahl seines Wohnortes. Jedem steht unabhängig vom Wohnort die seinem individuellen Bedarf entsprechende Hilfeleistung zu.
- Ämter und Behörden erkennen ihre Verantwortung für Kostenträgerschaft an und tragen unklare Zuständigkeiten nicht zu Lasten der betroffenen Menschen aus. Alle Beteiligten setzen Herz und Verstand ein und handeln praktikabel.
- Angebote im Sozialraum, zu Gesundheitsdiensten und Rehabilitationseinrichtungen stehen allen gleichermaßen zur Verfügung und sind barrierefrei zugänglich.
- Das Sächsische Gesamtkonzept zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderung ist umgesetzt.

Handlungsansätze:

- Interdisziplinäre Fachgruppen zu den Themenbereichen ‚Ältere Menschen mit Behinderungen‘ sowie ‚Inklusion im Alter und bei Pflegebedürftigkeit‘, an denen Menschen mit Behinderung beteiligt sind, werden gebildet.
- Die Neuorientierung von Strukturen wird geprüft und modellhaft umgesetzt bzw. Rahmenbedingungen (z. Bsp. Gesetze, Verordnungen) werden angepasst.

- Spezifische Kompetenzen werden interdisziplinär entwickelt nach dem Prinzip 'pflegeorientierte Teilhabe und teilhabeorientierte Pflege'.
- Möglichkeiten einer verbesserten Vernetzung der verschiedenen Kostenträger und Sozialleistungsbereiche unter Einbeziehung kommunaler Verantwortlichkeiten werden geprüft, um vorhandene Ressourcen besser zu nutzen. Leistungen sind aus einer Hand zu gewähren.

Fazit

Inklusion ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess. Gleichwohl müssen bestimmte Akteure voranschreiten, die Idee mit Leben füllen und Impulse setzen. Diese Aufgabe obliegt sowohl den staatlichen Institutionen als auch den Verbänden.

Der Paritätische Sachsen sieht den Freistaat hier in der Steuerungsfunktion. Dies umfasst neben der Koordination zentraler Entwicklungsschritte die finanzielle Förderung von wünschenswerten Handlungsweisen und Modellvorhaben. Dabei steht das Land in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Akteuren aller gesellschaftlichen Bereiche. Als geeignetes Steuerungsinstrument erscheint ein Aktionsplan, der sich an den Vorgaben der UN-BRK orientiert.

Insbesondere die Verbände sind aufgefordert, mit Sachverstand den Prozess zu begleiten und in ihre jeweiligen Bezugsgruppen hinein zu wirken. Es gilt, praktische Ideen umzusetzen und die dafür notwendigen Erfordernisse sowie Lösungsansätze bereit zu stellen.

Entscheidend für ein erfolgreiches Vorgehen wird stets die enge Einbindung von Betroffenen und der Selbsthilfe sein. Nur durch die Beteiligung dieser Experten in eigener Sache kann ein realistischer und praxistauglicher Inklusionsprozess gestaltet werden.

Neben der praktischen Umsetzung einzelner Aspekte bleibt es ein vordringliches Ziel, die Öffentlichkeit für die Vorteile und die Notwendigkeit einer inklusiven Gesellschaft zu gewinnen. Die Akzeptanz mitunter sehr umfänglicher Umgestaltungsprozesse ist unabdingbar, wenn sie erfolgreich sein sollen.

Bei allen Anstrengungen muss bewusst sein, dass es sich um ein langfristiges Projekt handelt, das sich erst über Generationen hinweg entfaltet. Umso wichtiger sind Ernsthaftigkeit und ein starker Wille zur Umsetzung bei allen Beteiligten.

Der Paritätische Sachsen wird die hier vorgestellten Ziele und Handlungsansätze fortan in seine Tätigkeit einfließen lassen. Vor allem fachbereichsübergreifende Sichtweisen sollen eine stärkere Berücksichtigung finden. Da es sich bei der vorliegenden Positionsbestimmung Inklusion um kein abschließendes Konzept handelt, ist für das 2. Halbjahr 2016 ein erneutes ‚Forum Inklusion‘ geplant. Auf diesem werden die Ziele und Inhalte anhand der Erfahrungen gemessen. Auch unterdessen bleibt der Dialog mit den Menschen und den Mitgliedsorganisationen ständiger Bestandteil der Arbeit des Landesverbandes, um die Praxistauglichkeit der Positionsbestimmung zu bewerten.

Sie haben Fragen oder möchten uns Hinweise geben?

Ihr Ansprechpartner:

Matthias Steindorf

(Bereichsleiter Soziale Arbeit und Bildung)

Telefon: 0351/49 166 47

E-Mail: matthias.steindorf@parisax.de



DEUTSCHER **PARITÄTISCHER** WOHLFAHRTSVERBAND
LANDESVERBAND SACHSEN e.V. | www.parisax.de

Am Brauhaus 8, 01099 Dresden
Telefon: 0351 | 49 166-0
Telefax: 0351 | 49 166-14
E-Mail: paritaet.sachsen@parisax.de